

Integrationszulagen (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

I.02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Eine Integrationszulage wird nichterwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Altersjahr vollendet haben und aktiv eine Integrationsleistung erbringen.

Schwerpunkt ist die Honorierung von Leistungen, die im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes erbracht werden.

Über die Integrationszulage sollen berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen finanziell honoriert werden. Unter diese Tätigkeiten fallen auch der Besuch einer Schule der Sekundarstufe II (nach 10. Schuljahr), eine Berufslehre, ein Berufspraktikum sowie die Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen, sofern die entsprechende Leistung nicht mit einem eigentlichen Lohn abgegolten werden.

Vorgehen

Die Integrationszulage beträgt je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat. Diese Bandbreite stellt einen verbindlichen Handlungsrahmen dar, innerhalb dessen die zuständigen Sozialhilfegergane die Einzelheiten der Anwendung festlegen können. Die Integrationszulage soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein. Sie ist damit ein bedeutendes Instrument der Sozialen Arbeit. Bei der Ausgestaltung soll der besonderen Lebenssituation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren Rechnung getragen werden.

Die Integrationszulage wird dann ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung erbracht wird. Sobald die honorierte Tätigkeit beendet oder unterbrochen wird, wird keine IZU mehr gewährt (Änderung der Bedarfsrechnung muss verfügt werden).

Integrationszulagen sind personen- und nicht bedarfsbezogene Leistungen, die mehreren Personen im selben Haushalt zustehen können. Deshalb können unter den entsprechenden Voraussetzungen mehrere Personen im selben Haushalt eine Integrationszulage (IZU) oder eine Minimale Integrationszulage (MIZ) erlangen. Zu beachten ist die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge, welche im Kanton Solothurn 900 Franken pro Haushalt und Monat beträgt.

Bemerkungen

Es wird unterschieden zwischen IZU für **Integrationsleistungen die primär auf die berufliche und/oder soziale Integration ausgerichtet** sind und IZU **für alleinerziehende Personen** infolge Betreuungsaufgaben.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien C.2
- Sozialverordnung (SV) vom 29.10.2007, BGS 831.2, § 93 Abs. 1 lit. a + b

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

➤ **Integrationszulagen (IZU) für Leistungen, die primär auf die berufliche Integration ausgerichtet sind**

- **Teilnahme an Beschäftigungs-, Qualifikations- oder Integrationsprogrammen ohne Einkommen**
- **Teilnahme an Motivationssemestern, berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Massnahmen**
- **Absolvieren von Ausbildungen, Berufslehre und Praktika**
- **Teilnahme an Intensivkursen, Weiterbildungen**

und für welche der Sozialhilfeempfänger keine Leistungen (Taggelder, Zulagen etc.) einer anderen Stelle erhält (RAV, Arbeitslosenkasse, IV-Stelle etc.)

Die Höhe der IZU entspricht dem Leistungsumfang in der Bandbreite von 100 – 300 Franken.

Beispiel Projektteilnahme:

- Teilnahme an 5 Tagen pro Woche (ganzer Monat) = Fr. 300.-- (100 %)
- Teilnahme nur Halbtags = Fr. 150.-- (50 %)

Praxisbeispiele von Integrationsleistungen der Städte Grenchen, Olten und Solothurn:

Berufliche Integrationsleistung	Höhe der IZU	Beispiel der Städte
Solopro-Einsatz (100%) im Beschäftigungsprogramm	400 (§ 93 Abs. 1 lit. b SV)	400
GAP-Einsatz (100%) – Gemeindearbeitsplatz oder im Beschäftigungsprogramm	Bandbreite 100 – 300 (§ 93 Abs. 1 lit. a SV)	250
Berufslehre / 1. Ausbildung	100 - 300	max. 300
Studium		
FMS Fachmittelschule / Handelsschule		
Schüler nach 10. Schuljahr		
Berufspraktikum		200
JUP-Teilnahme		200
Schulung /Kurse Erwachsene		100 - 300
AsA (Arbeit statt Amtshausplatz)		150
Sprungbrett / Suchhilfe - Projekte	100 - 300	
Taglöhnerei	100 - 300	
spez. Regelung der Sozialen Dienste Solothurn: 75% Erwerbseinkommen anrechnen + Gewährung MIZ 100 bei kooperativem Verhalten		

Bei einer Integrationsleistung und gleichzeitigem stationären Aufenthalt oder Aussenwohngruppe wird ein um die Hälfte reduzierter IZU gewährt (max. Fr. 150.--).

Die alleinige Erfüllung von Auflagen externer Stellen mit Integrationsauftrag und entsprechender Mitwirkungspflicht (RAV, IV, usw.) ergibt keinen Anspruch auf IZU, kann jedoch Anspruch auf MIZ auslösen.

I.02

➤ **Integrationszulagen (IZU) für Leistungen, die primär auf die soziale Integration ausgerichtet sind**

- **Freiwilligenarbeit im Sinne von selbstorganisierten belegten Tätigkeiten für das Gemeinwohl, die Nachbarschaft, usw.** (z.B. Aufgabenhilfe für fremdes Kind, regelmässige Mithilfe am Mittagstisch der Schule, verbindliche Nachbarschaftshilfe etc.)
- **Verbindliche Pflege von Angehörigen**
- **Stundenweise Betreuung von fremden Kindern**

und für welche der Sozialhilfeempfänger keine Leistungen erhält.

Die Festlegung der Höhe - Bandbreite von 100 - 300 Franken - liegt im Ermessen der zuständigen Sozialhilfeorgane. Die Bedeutung der Leistung für den Integrationsprozess soll angemessen berücksichtigt werden.

➤ **Integrationszulage für Alleinerziehende mit Kleinkindern**

Diese Integrationszulage (IZU für Alleinerziehende) ist nur alleinerziehenden Personen (nicht in Partnerschaft oder Familiengemeinschaft lebend) zuzusprechen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können.

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Anspruch auf eine Integrationszulage für Alleinerziehende zeitlich bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des jüngsten Kindes befristet ist. Bis zu diesem Zeitpunkt soll eine alleinerziehende Person nicht zu einer Erwerbsaufnahme gedrängt werden. Anschliessend ist mit der alleinerziehenden Person eine zielgerichtete Anschlusslösung zu suchen. Die Alleinerziehenden sind auf die Befristung frühzeitig hinzuweisen.

Unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Zielsetzungen kann es jedoch unter Umständen sinnvoll sein, eine alleinerziehende Person mit Kindern über 3 Jahren von der Pflicht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, auszunehmen. Dies wenn z.B. für die Kinder eine familienexterne Betreuung nicht gewährleistet werden kann, oder das Wohl des Kindes gefährdet ist. In diesen Fällen ist die Befreiung der Pflicht und die Weiterführung der IZU aber zeitlich zu beschränken.

Praxisbeispiele:

Betreuungsaufgabe	Höhe der IZU
Alleinerziehende Mutter mit Kleinkind(ern) bis 3 Jahre alt	200
Alleinerziehende, die aufgrund intensiver Betreuungsaufgaben keiner Arbeit nachgehen kann mit Kindern über 3 Jahren	200
Alleinerziehende Mutter mit Kindern, welche nur 50% arbeiten kann / muss	200 – 400 (EFB von 50 % und 50 % IZU kumuliert)
Alleinerziehende mit Kind über 3 Jahren, nicht erwerbstätig zeigt auch keine besondere Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme	Keine

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Anreizsystem - die Leistungen mit Anreizcharakter
- Einkommensfreibetrag
- Kumulation von EFB und IZU/MIZ - Begrenzung